



BVR • Postfach 12 04 40 • 53046 Bonn

Vorstand  
Pax-Bank eG  
Von-Werth-Straße 25-27

50670 Köln

**Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken • BVR**

Heussallee 5  
53113 Bonn  
Postfach 12 04 40  
53046 Bonn

Telefon (02 28) 50 9 - 0 • Durchwahl: 50 9 - 163  
Telefax (02 28) 50 9 - 2 01  
e-mail: info@BVR.de  
www.BVR.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: **Wb**

Aktenzeichen:

Datum: 24.02.2003

## **Sicherungseinrichtung des BVR**

Sehr geehrte Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die **Pax-Bank eG** in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) einbezogen ist. An der Sicherungseinrichtung des BVR wirken 1.489 (Stand: 31.12.2002) Mitgliedsinstitute des BVR mit (Volksbanken und Raiffeisenbanken, kirchliche Kreditgenossenschaften, Spar- und Darlehenskassen, Sparda-Banken, PSD-Banken, genossenschaftliche Zentralbanken und Hypothekenbanken, Bausparkasse Schwäbisch Hall, sonstige Spezialinstitute). Zur Funktionsweise der Sicherungseinrichtung und zu dem von ihr gewährten Schutzzumfang möchten wir Folgendes anfügen:

Die Sicherungseinrichtung des BVR schützt auf der Basis ihres Statuts bei den angeschlossenen Banken stets **ohne betragliche Begrenzung die Einlagen von Nichtbanken**; darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen und Sichteinlagen sowie die **Inhaberschuldverschreibungen** im Besitz von Nichtbanken. Die Sicherungseinrichtung praktiziert außerdem - über den Einlagenschutz hinaus bzw. diesem quasi vorgeschaltet - seit nahezu 70 Jahren den so genannten **Institutsschutz**:



Befindet sich eine angeschlossene Bank in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wird sie stets durch die Sicherungseinrichtung saniert und so gestellt, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Auf diese Weise hat seit der Weltwirtschaftskrise und der Bankenkrise in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts kein Einleger und Kunde einer der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Bank einen Ausfall oder Verlust hinnehmen müssen.

Die Leistungsfähigkeit der Sicherungseinrichtung des BVR wird vom deutschen Gesetzgeber voll anerkannt: So wurde durch die Änderung des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB zum 1. Januar 1992 die Anlage von Mündelgeldern bei allen Kreditinstituten zugelassen, die einer Sicherungseinrichtung angeschlossen sind. Damit stellte der Gesetzgeber die Leistungsfähigkeit einer anerkannten Sicherungseinrichtung der Leistungsfähigkeit eines kommunalen Gewährträgers gleich. Die Einlagen bei Banken, die der Sicherungseinrichtung des BVR angehören, sind somit **mündelsicher**.

Die Sicherungseinrichtung des BVR ist ferner in § 12 des zum 1.8.1998 in Kraft getretenen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes als so genannte **institutssichernde Einrichtung** anerkannt worden. Die Funktionsfähigkeit der Sicherungseinrichtung des BVR wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank überwacht.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN BVR

i.V.

(Lehnhoff)

(Wienberg)